

INFORMATION **SA**

über die Externistenreife- und Diplomprüfung nach dem
Lehrplan der (5-jährigen) Bildungsanstalt für Sozialpädagogik

(Stand Jänner 2005)

Die gegenständliche Externistenreife- und Diplomprüfung ist in folgenden Gesetzen und Verordnungen geregelt:

- * Bundesgesetz über die Ordnung von Unterricht und Erziehung in den im Schulorganisationsgesetz geregelten Schulen (Schulunterrichtsgesetz-SchUG) BGBl.Nr. 472/1986 in der geltenden Fassung
in der Folge kurz mit "SchUG" bezeichnet.
- * Verordnung über die Externistenprüfungen, BGBl.Nr. 362/1979 in der geltenden Fassung
in der Folge kurz mit "Ext." bezeichnet.
- * Verordnung über die abschließenden Prüfungen in der Bildungsanstalt für Kindergartenpädagogik und in der Bildungsanstalt für Sozialpädagogik (Prüfungsordnung Bildungsanstalten), BGBl. II Nr. 58/2000 in der geltenden Fassung
in der Folge kurz mit "PrO" bezeichnet.
- * Verordnung über die Lehrpläne der Bildungsanstalt für Sozialpädagogik, BGBl. Nr. 701/1993 in der Fassung BGBl. Nr. 328/1996 und BGBl. Nr. II 427/1998 jeweils Anlage I sowie BGBl. II Nr. 283/2003
in der Folge kurz mit "Lpl." bezeichnet.

Anmerkung:

1. Externistenprüfungen können nur über den Lehrstoff eines geltenden Lehrplanes oder eines Lehrplanes abgelegt werden, der nicht länger als drei Jahre vor der Ablegung der Externistenprüfung außer Kraft getreten ist. (Ext. § 6 Abs. 2)
2. Personenbezogene Bezeichnungen gelten auch in ihrer weiblichen Form.

1. Allgemeine Voraussetzungen für die Zulassung zur Externistenreife- und Diplomprüfung

- 1.1 Nachweis des erfolgreichen Abschlusses der achten Schulstufe im Sinne von § 28 Abs. 3 SchUG (oder einer höheren) oder einer entsprechenden Externistenprüfung (Ext. § 3 Abs. 5).
"Nicht genügend" in Latein und Geometrisches Zeichnen bleiben außer Betracht.
- 1.2 Der Prüfungskandidat darf zum Zeitpunkt der Externistenreife- und Diplomprüfung (Hauptprüfung) nicht jünger sein, als er im Falle des Besuches der Bildungsanstalt für Sozialpädagogik ohne Wiederholen oder Überspringen von Schulstufen wäre, wobei allenfalls notwendige Wiederholungen von Klassen eingerechnet werden (Ext § 3 Abs.1). Zur mündlichen Prüfung der Hauptprüfung darf der Prüfungskandidat frühestens sechs Monate nach dem Zeitpunkt der zuletzt erfolgreich abgelegten Zulassungsprüfung antreten. Hat ein Prüfungskandidat im Rahmen seiner bisherigen Schullaufbahn eine Reife- und Diplomprüfung nicht erfolgreich abgeschlossen, darf er zur Hauptprüfung einer entsprechenden Externistenprüfung nicht früher antreten, als dies bei sinngemäßer Anwendung der Bestimmungen über die Wiederholung der nicht erfolgreich abgelegten Prüfung nach den diesbezüglichen Prüfungsvorschriften möglich ist (Ext. § 3 Abs. 3). Zum Zeitpunkt der Anmeldung zur Externistenreife- und Diplomprüfung darf er nicht ordentlicher Schüler einer Bildungsanstalt für Sozialpädagogik sein oder sich im Stadium der Reife- und Diplomprüfung befinden.
- 1.3 Zulassungsprüfungen sind unzulässig in Hort- und Heimpraxis, Rhythmisch-musikalische Erziehung, Bildnerische Erziehung, Werkerziehung, Leibeserziehung und Verbindliche Übungen (Ext. § 1 Abs. 2). In diesen Bereichen hat der Prüfungskandidat den Unterricht als außerordentlicher Schüler (SchUG § 4) an einer Bildungsanstalt für Sozialpädagogik zu besuchen und bei "Pflichtgegenständen" eine Beurteilung zu beantragen (SchUG § 24 Abs. 2).
- 1.4 Für die Zulassung zu den Zulassungsprüfungen aus Musikerziehung und Instrumentalmusik ist der Nachweis der Erlernung entsprechender Fertigkeiten bzw. die Teilnahme am praktischen Unterricht erforderlich (Ext. § 3 Abs. 7).
- 1.5 Das Ansuchen um Zulassung (Ext. § 2) ist schriftlich bei der Schule einzubringen, an der die Prüfungskommission ihren Sitz hat. Das Ansuchen hat die Schulart (Bildungsanstalt für Sozialpädagogik) und die gewählten Prüfungsgebiete der Hauptprüfung zu bezeichnen (siehe Punkt 3.2.1.1, Punkt 3.2.1.3, Punkt 3.2.2.2, Punkt 3.2.2.3 und Punkt 3.2.2.4 der Information). Außerdem ist anzugeben, ob die Möglichkeit der fächerübergreifenden Schwerpunktprüfung (siehe Punkt 3.2.2.5) in Anspruch genommen wird.

Gleichzeitig sind vorzulegen:

1.5.1 Personaldokumente zum Nachweis des Namens und des Geburtsdatums

1.5.2 Allfälliges Ansuchen um gänzliche bzw. teilweise Befreiung von einem Prüfungsgebiet unter Anschluss der erforderlichen Nachweise (siehe Punkt 10 der Information)

1.5.3 Terminvorschlag für die Externistenreife- und Diplomprüfung, zumindest für die erste Zulassungsprüfung

1.5.4 Nachweis über den erfolgreichen Abschluss der 8. Schulstufe

Über das Ansuchen entscheidet der Vorsitzende der Prüfungskommission.

2. Prüfungskommission (Ext. § 5)

2.1 Die Externistenreife- und Diplomprüfung ist vor einer Prüfungskommission abzulegen (Ext. § 5 Abs. 3 Z 1 und 2 sowie Abs. 6)

2.2 Ein Wechsel der Prüfungskommission (Ext. § 5 Abs. 7) ist zulässig, außer

- während der Hauptprüfung (Ext. § 5 Abs. 9)
- bei der Wiederholung einer Prüfung (Ext. § 5 Abs. 8).

3. Umfang der Externistenreife- und Diplomprüfung

Die Externistenreife- und Diplomprüfung besteht aus Zulassungsprüfungen und der Hauptprüfung (schriftlich und mündlich) über den Lehrstoff der Bildungsanstalt für Sozialpädagogik nach dem jeweils geltenden Lehrplan.

3.1 Zulassungsprüfungen sind abzulegen

- * aus den Gegenständen, die nicht bei der mündlichen Hauptprüfung abgelegt werden, im Umfang des gesamten Lehrstoffes (Ext. § 9 Abs. 3 Z 1) und
- * aus den Gegenständen, die für die mündliche Hauptprüfung gewählt werden, im Umfang des Lehrstoffes, der den letzten beiden Stufen vorangeht (Ext. § 9 Abs. 3 Z 3). Bei Gegenständen, in denen Schularbeiten vorgesehen sind, ist darüber hinaus zusätzlich eine schriftliche und mündliche Zulassungsprüfung über den Stoff der letzten beiden Stufen abzulegen; es sei denn, der betreffende Gegenstand bildet einen Teil der schriftlichen Hauptprüfung (Ext. § 9 Abs. 3 Z 4).

- * Zulassungsprüfungen werden schriftlich und mündlich (Ext. § 9 Abs. 6 bzw. § 6 Abs. 3 lit.a) oder mündlich und praktisch (Ext. § 9 Abs. 6 bzw. § 6 Abs. 3 lit. b) oder nur mündlich (Ext. § 9 Abs. 6 bzw. § 6 Abs. 3 lit. d) durchgeführt.

3.1.1 Zulassungsprüfungen sind daher abzulegen aus:

3.1.1.1 Kandidaten, die einer gesetzlich anerkannten Kirche oder Religionsgemeinschaft angehören und um Zulassung zum Prüfungsgebiet RELIGION angesucht haben (siehe Ext. § 2 Abs. 3):

- a) mündlich über den Stoff aller fünf Klassen,
- b) bei Wahl zur mündlichen Hauptprüfung mündlich über den Stoff der 1. bis 3. Klasse

3.1.1.2 PÄDAGOGIK:

- a) bei Wahl zur schriftlichen Klausurarbeit oder Diplomarbeit im Rahmen der Hauptprüfung schriftlich (einstündig) über den Stoff der 2. und 3. Klasse, mündlich über den Stoff der 1. bis 5. Klasse
- b) bei Wahl zur mündlichen Hauptprüfung schriftlich (einstündig) und mündlich über den Stoff der 2. und 3. Klasse sowie schriftlich (dreistündig) über den Stoff der 4. und 5. Klasse

3.1.1.3 HEIL-UND SONDERPÄDAGOGIK:

- a) mündlich über den Stoff der 4. und 5. Klasse
- b) bei Wahl zur mündlichen Hauptprüfung: Entfall

3.1.1.4 DIDAKTIK:

- a) bei Wahl zur schriftlichen Klausurarbeit oder Diplomarbeit im Rahmen der Hauptprüfung schriftlich (zweistündig) über den Stoff der 2. und 3. Klasse, mündlich über den Stoff der 1. bis 5. Klasse
- b) bei Wahl zur mündlichen Hauptprüfung schriftlich (zweistündig) und mündlich über den Stoff der 2. und 3. Klasse

sowie schriftlich (dreistündig) über den Stoff der 4. und 5. Klasse

3.1.1.5 DEUTSCH:

- a) schriftlich (zweistündig) über den Stoff der 1. bis 3. Klasse und mündlich über den Stoff aller fünf Klassen
- b) bei Wahl zur mündlichen Hauptprüfung schriftlich (zweistündig) und mündlich über den Stoff der 1. bis 3. Klasse

3.1.1.6 ENGLISCH:

- a) schriftlich (zweistündig) über den Stoff der 1. bis 3. Klasse und mündlich über den Stoff aller fünf Klassen sowie schriftlich (dreistündig) über den Stoff der 4. und 5. Klasse
- b) bei Wahl zur schriftlichen Klausurarbeit im Rahmen der Hauptprüfung schriftlich (zweistündig) über den Stoff der 1. bis 3. Klasse und mündlich über den Stoff aller fünf Klassen
- c) bei Wahl zur mündlichen Hauptprüfung schriftlich (zweistündig) und mündlich über den Stoff der 1. bis 3. Klasse sowie schriftlich (dreistündig) über den Stoff der 4. und 5. Klasse
- d) bei Wahl zur schriftlichen Klausurarbeit im Rahmen der Hauptprüfung und zur mündlichen Hauptprüfung schriftlich (zweistündig) und mündlich über den Stoff der 1. bis 3. Klasse

3.1.1.7 GESCHICHTE UND SOZIALKUNDE:

- a) mündlich über den Stoff aller fünf Klassen
- b) bei Wahl zur mündlichen Hauptprüfung mündlich über den Stoff der 1. bis 3. Klasse

3.1.1.8 GEOGRAPHIE UND WIRTSCHAFTSKUNDE:

- a) mündlich über den Stoff der 1. bis 5. Klasse

b) bei Wahl zur mündlichen Hauptprüfung mündlich über den Stoff der 1. bis 3. Klasse

3.1.1.9 RECHTSKUNDE UND POLITISCHE BILDUNG:
mündlich über den Stoff der 5. Klasse

3.1.1.10 MATHEMATIK:

a) schriftlich (zweistündig) über den Stoff der 1. bis 3. Klasse und mündlich über den Stoff aller fünf Klassen sowie schriftlich (dreistündig) über den Stoff der 4. und 5. Klasse

b) bei Wahl zur schriftlichen Klausurarbeit im Rahmen der Hauptprüfung schriftlich (einstündig) über den Stoff der 1. bis 3. Klasse und mündlich über den Stoff aller fünf Klassen

c) bei Wahl zur mündlichen Hauptprüfung schriftlich (einstündig) und mündlich über den Stoff der 1. bis 3. Klasse sowie schriftlich (dreistündig) über den Stoff der 4. und 5. Klasse

d) bei Wahl zur schriftlichen Klausurarbeit im Rahmen der Hauptprüfung und zur mündlichen Hauptprüfung schriftlich (einstündig) und mündlich über den Stoff der 1. bis 3. Klasse

3.1.1.11 PHYSIK:

a) mündlich über den Stoff der 3. bis 5. Klasse

b) bei Wahl zur mündlichen Hauptprüfung mündlich über den Stoff der 3. Klasse

3.1.1.12 CHEMIE:

a) mündlich über den Stoff der 2. und 3. Klasse

b) bei Wahl einer mündlichen Hauptprüfung Entfall

3.1.1.13 BIOLOGIE UND UMWELTKUNDE:

a) mündlich über den Stoff aller fünf Klassen

b) bei Wahl zur mündlichen Hauptprüfung mündlich über den Stoff der 1. bis 3. Klasse

3.1.1.14 GESUNDHEITSLEHRE:

mündlich über den Stoff der 4. Klasse

3.1.1.15 MUSIKERZIEHUNG:

a) mündlich und praktisch (Ext. § 6 Abs. 3 lit.b) über den Stoff aller fünf Klassen; Zulassung erst nach Teilnahme an einem praktischen Unterricht bzw. an praktischen Übungen oder nach Nachweis der Erlernung von entsprechenden praktischen Fertigkeiten (Ext. § 3 Abs. 7)

b) bei Wahl zur mündlichen Hauptprüfung mündlich und praktisch über den Stoff der 1. bis 3.Klasse; Zulassung wie bei Variante a

3.1.1.16 INSTRUMENTALUNTERRICHT (Gitarre oder Klavier):

a) mündlich und praktisch (Ext. § 6 Abs. 3 lit.b) über den Stoff der 1. bis 3. Klasse, allenfalls alternativ (zu Flöte oder Akkordeon oder Violine) inklusive 4. Klasse; Zulassung sinngemäß wie bei Musikerziehung

b) bei Wahl zur mündlichen Hauptprüfung mündlich und praktisch (Ext. § 6 Abs. 3 lit.b) über den Stoff der 1. und 2. Klasse; Zulassung sinngemäß wie bei Musikerziehung

3.1.1.17 INSTRUMENTALUNTERRICHT (Flöte oder Akkordeon oder Violine):

a) mündlich und praktisch (Ext. § 6 Abs. 3 lit.b) über den Stoff der 2. und 3. Klasse, allenfalls alternativ (zu Gitarre oder Klavier) inklusive 4. Klasse; Zulassung sinngemäß wie bei Musikerziehung

b) bei Wahl zur mündlichen Hauptprüfung mündlich und praktisch über den Stoff der 2. Klasse, allenfalls Entfall bei Alternativwahl Gitarre oder Klavier; Zulassung zur Hauptprüfung jedoch wie bei Variante a

3.1.2 Umfang der Zulassungsprüfung

3.1.2.1 Die schriftlichen Prüfungen sind wie vergleichbare Schularbeiten (Ext. § 6 Abs. 4 und § 12 Abs. 1 und geltender Lpl.) abzulegen.

- 3.1.2.2 Bei den mündlichen Prüfungen sind jeweils mindestens zwei vorgelegte voneinander unabhängige Fragen zu beantworten (Ext. § 13 Abs. 3).
- 3.1.2.3 Bei den praktischen Prüfungen sind mindestens zwei voneinander unabhängige praktische Aufgaben zu lösen (Ext. § 14)
- 3.1.2.4 Die Dauer einer mündlichen oder praktischen Prüfung hängt von der Gewinnung eines sicheren Urteiles der Prüfungskommission über die Kenntnisse des Prüfungskandidaten ab (Ext. § 6 Abs. 5).

3.1.3 Teilnahme am Unterricht

Entsprechend dem Punkt 1.3 hat der Prüfungskandidat als außerordentlicher Schüler (SchUG § 4 sowie § 24 Abs. 2) in folgenden Bereichen den Unterricht an einer Bildungsanstalt für Sozialpädagogik erfolgreich zu besuchen (Ext. § 1 Abs. 2):

- 3.1.3.1 HORT- UND HEIMPRAXIS:
alle fünf Klassen
- 3.1.3.2 RHYTHMISCH-MUSIKALISCHE ERZIEHUNG:
2. und 3. Klasse
- 3.1.3.3 BILDNERISCHE ERZIEHUNG:
1. und 2. Klasse sowie 3. und 4. Klasse und allenfalls alternativ (zu Werkerziehung) inklusive 5. Klasse
- 3.1.3.4 WERKERZIEHUNG:
1. und 2. Klasse sowie 3. und 4. Klasse und allenfalls alternativ (zu Bildnerische Erziehung) inklusive 5. Klasse
- 3.1.3.5 LEIBESERZIEHUNG:
alle fünf Klassen (1. und 2. Klasse sowie 3. bis 5. Klasse)
- 3.1.3.6 VERBINDLICHE ÜBUNGEN:
die entsprechenden Lehrplaninhalte in der 1., 2., 4. und 5. Klasse

3.2 Hauptprüfung

Voraussetzung für die Zulassung ist die erfolgreiche Ablegung aller im Punkt 3.1.1 genannten Zulassungsprüfungen sowie die im Punkt 3.1.3 angeführte erfolgreiche Teilnahme am Unterricht (Ext. § 1 Abs. 2 und § 3 Abs. 8). Die Hauptprüfung besteht aus schriftlichen Klausurarbeiten (bzw. einer Diplomarbeit) und der mündlichen Prüfung (Ext. § 9 Abs. 1 und 2, PrO § 3).

3.2.1 Schriftliche Klausurarbeiten sind abzulegen in (PrO § 22):

3.2.1.1 PÄDAGOGIK oder DIDAKTIK
(nach Wahl des Prüfungskandidaten)

3.2.1.2 DEUTSCH

3.2.1.3 ENGLISCH od. MATHEMATIK
(nach Wahl d. Prüfungskandidaten)

In Pädagogik oder Didaktik sind jeweils mindestens zwei Aufgaben, die in Teilaufgaben gegliedert sein können, zu bearbeiten (PrO § 9 Abs. 2). In Deutsch und Englisch ist jeweils eines von zwei zur Wahl gestellten Themen zu bearbeiten; in Englisch ist zusätzlich ein Hörtext zu bearbeiten (PrO § 9 Abs. 3). Die Arbeitszeit beträgt für Pädagogik, Deutsch und Englisch fünf Stunden.

Mathematik umfasst vier bis sechs Beispiele, dabei ist berufsbezogenen Aspekten (Lernhilfe) Rechnung zu tragen. Die Arbeitszeit für Mathematik beträgt vier Stunden (PrO § 9 Abs. 4).

Das gewählte Prüfungsgebiet Pädagogik oder Didaktik kann auch in Form einer Diplomarbeit abgelegt werden (SchUG § 37 Abs. 2 Z. 3, PrO § 22 Abs. 2 und § 9 Abs. 5).

3.2.2 Die mündliche Prüfung umfasst Teilprüfungen in folgenden vier Prüfungsgebieten (PrO § 23):

3.2.2.1 PÄDAGOGIK oder DIDAKTIK (alternativ nach Wahl des Prüfungsgebietes für die schriftliche Klausurprüfung)

3.2.2.2 nach Wahl des Prüfungskandidaten entweder

3.2.2.2.1 RELIGION (spezielles Ansuchen gemäß Ext. § 2 Abs.3) oder

3.2.2.2.2 HEIL- UND SONDERPÄDAGOGIK oder

3.2.2.2.3 DEUTSCH oder

3.2.2.2.4 ENGLISCH oder

3.2.2.2.5 GESCHICHTE UND SOZIALKUNDE

3.2.2.3 nach Wahl des Prüfungskandidaten entweder

3.2.2.3.1 MATHEMATIK oder

3.2.2.3.2 GEOGRAPHIE UND WIRTSCHAFTSKUNDE oder

3.2.2.3.3 PHYSIK oder

3.2.2.3.4 Chemie oder

3.2.2.3.5 BIOLOGIE UND UMWELTKUNDE

3.2.2.4 nach Wahl des Prüfungskandidaten entweder

3.2.2.4.1 MUSIKERZIEHUNG und INSTRUMENTALMUSIK
(Gitarre oder Klavier oder Flöte oder Akkordeon oder
Violine) oder

3.2.2.4.2 MUSIKERZIEHUNG UND
RHYTHMISCH-MUSIKALISCHE ERZIEHUNG oder

3.2.2.4.3 BILDNERISCHE ERZIEHUNG oder

3.2.2.4.4 WERKERZIEHUNG oder

3.2.2.4.5 LEIBESERZIEHUNG oder

3.2.2.4.6 LEIBESERZIEHUNG UND
RHYTHMISCH-MUSIKALISCHE ERZIEHUNG oder

3.2.2.4.7 RHYTHMISCH-MUSIKALISCHE ERZIEHUNG
(Voraussetzung: Besuch des Unterrichtsgegenstandes als
ausserordentlicher Schüler im Ausmaß von mind. vier
Jahreswochenstunden)

3.2.2.5 Bei den Prüfungsgebieten gemäß den Punkten 3.2.2.1, 3.2.2.2 und 3.2.2.3 sind von zwei Aufgaben eine auszuwählen und zu bearbeiten (PrO § 10 Abs. 1, Z. 1 und Abs. 2).

Bei den Prüfungsgebieten gemäß Punkt 3.2.2.4 ist im Einvernehmen zwischen Prüfern und Kandidaten bis spätestens Ende der ersten Woche des letzten Semesters die fachspezifische Themenstellung festzulegen; bei der mündlichen Prüfung ist eine Aufgabe über die fachspezifische Themenstellung (Präsentation und Diskussion unter Einbeziehung des fachlichen Umfeldes) zu bearbeiten (PrO § 10 Abs. 1 Z. 2 und Abs. 4).

Im Einvernehmen zwischen den Prüfungskandidaten und den jeweiligen Prüfern können zwei der Teilprüfungen als Teilprüfungen mit **fächerübergreifender Schwerpunktprüfung** abgelegt werden. Bei Inanspruchnahme dieser Möglichkeit gilt Folgendes (PrO § 10 Abs. 5):

Im Falle der Kombination eines Prüfungsgebietes aus Punkt 3.2.2.1 mit einem aus Punkt 3.2.2.2 oder 3.2.2.3 werden für beide Prüfungsgebiete insgesamt drei Aufgaben mit fächerübergreifenden Aspekten gestellt, von denen zwei zu wählen sind (entspricht drei Fragen, zwei Beantwortungen).

Im Falle der Kombination eines Prüfungsgebietes aus Punkt 3.2.2.1 oder 3.2.2.2 oder 3.2.2.3 mit einem Prüfungsgebiet aus Punkt 3.2.2.4 werden zur jedenfalls zu beantwortenden Aufgabe über die fachspezifische Themenstellung zusätzlich zwei Aufgaben mit fächerübergreifenden Aspekten gestellt, von denen eine zu wählen ist (entspricht drei Fragen, zwei Beantwortungen).

4. Prüfungstermine

- 4.1 Die Prüfungstermine für die Zulassungsprüfungen sind möglichst dem Antrag (Terminvorschlag) des Prüfungskandidaten entsprechend vom Leiter der Schule in Vertretung des Vorsitzenden der Prüfungskommission festzusetzen (Ext. § 10 Abs.1).
- 4.2 Die Prüfungstermine der **Hauptprüfung** (SchUG § 36 Abs. 2, Z.1 und Abs. 3) sind:
- 4.2.1 Haupttermin mit Beginn im Mai/Juni
- 4.2.2 Wenn wichtige Gründe dies rechtfertigen, ist der Prüfungskandidat auf dessen Antrag zu einem späteren Termin zuzulassen (SchUG § 36 Abs. 2 Z.2 und § 36a Abs. 3): im September/Okttober oder im Februar/März

Beginn der mündlichen Prüfung frühestens drei Wochen nach dem Abschluss der Klausurprüfung (SchUG § 36 Abs. 2)

5. Durchführung der Prüfungen

Die näheren Bestimmungen sind dem § 37 SchUG sowie den §§ 11 bis 14 und § 9 Abs. 5 der Ext. bzw. dem § 11 der PrO zu entnehmen.

6. Beurteilung der Leistungen bei den Prüfungen

Die näheren Bestimmungen sind dem § 15 Abs. 6 der Ext. bzw. dem § 38 des SchUG zu entnehmen.

7. Wiederholung von Prüfungen (Ext. § 16)

7.1 Zulassungsprüfungen

Die Wiederholung von negativ beurteilten Zulassungsprüfungen ist zweimal möglich. Eine erste Wiederholung einer Zulassungsprüfung ist frühestens nach zwei Monaten aber nicht später als nach vier Monaten abzulegen; bei Nichtbestehen dieser Wiederholungsprüfung ist nur noch eine weitere (zweite Wiederholungsprüfung) zulässig (SchUG § 42 Abs. 12 bzw. Ext. § 16).

7.2 Hauptprüfung (Ext. § 16 Abs. 4)

7.2.1 Bei negativer Beurteilung von höchstens zwei schriftlichen Klausurarbeiten darf der Prüfungskandidat zur mündlichen Prüfung antreten, hat aber im Rahmen der mündlichen Prüfung in diesen Prüfungsgebieten, die im Zuge der schriftlichen Klausurprüfung mit "Nicht genügend" beurteilt wurden, zusätzliche Prüfungen abzulegen, wenn sie nicht ohnehin Prüfungsteile der mündlichen Prüfungen sind (SchUG § 37 Abs. 5).

7.2.2 Wenn alle Klausurarbeiten mit "Nicht genügend" beurteilt wurden, ist die Gesamtbeurteilung mit "nicht bestanden" festzusetzen (SchUG § 37 Abs. 5)

Im Falle einer negativen Beurteilung der Diplomarbeit kann der Prüfungskandidat entweder diese mit geänderter bzw. variiertes Aufgabenstellung (SchUG § 37 Abs. 2 Z. 3) bis zum Wiederholungstermin bearbeiten oder sich für die schriftliche Klausurarbeit im Wiederholungstermin entscheiden (SchUG § 40 Abs. 4).

Eine negativ beurteilte Diplomarbeit kann nicht durch eine zusätzliche mündliche Prüfung (wie im Falle einer negativen schriftlichen Klausurarbeit) kompensiert werden (SchUG § 37 Abs. 5).

7.2.3 Wurde die Prüfung nicht bestanden, so ist der Prüfungskandidat berechtigt, die negativ beurteilten Teilprüfungen höchstens dreimal zu wiederholen (SchUG § 40 Abs. 1).

Der Schulleiter hat auf Antrag des Prüfungskandidaten diesem einen konkreten Prüfungstermin zuzuweisen (SchUG § 40 Abs. 5).

7.2.4 Die Wiederholung von Teilprüfungen der abschließenden Prüfung ist innerhalb von drei Jahren, gerechnet vom Zeitpunkt des erstmaligen Antretens, nach den zu diesem Zeitpunkt geltenden Prüfungsvorschriften durchzuführen. Ab diesem Zeitpunkt ist die abschließende Prüfung nach den jeweils geltenden Prüfungsvorschriften durchzuführen, wobei erfolgreich abgelegte Teilprüfungen vergleichbaren Umfangs und Inhalts nicht zu wiederholen sind (SchUG § 40 Abs. 3).

7.3 Wenn ein Prüfungskandidat auch die letztmögliche Wiederholung einer Externistenprüfung nicht bestanden hat, darf er zu einer gleichen Externistenprüfung nicht mehr zugelassen werden (Ext. § 3 Abs. 10).

8. Verhinderung und Rücktritt des Prüfungskandidaten (Ext. § 17)

- 8.1 Eine Verhinderung an der Ablegung von Prüfungen ist - nach Möglichkeit vor dem festgesetzten Prüfungstermin - der Prüfungskommission bekanntzugeben und gleichzeitig ist um einen neuen Termin anzuschreiben.
- 8.2 Bei einem Rücktritt ist analog zur Verhinderung zu verfahren.
- 8.3 Nach Entgegennahme der Aufgabenstellungen (Prüfungsfragen) ist ein Rücktritt nicht zulässig; die betreffende Prüfung wird beurteilt.
- 8.4 Bei körperlicher Behinderung zum Zeitpunkt der Prüfung treten Sonderbestimmungen in Kraft (Ext. § 19)

9. Externistenreife- und Diplomprüfungszeugnis

- 9.1 Das nach erfolgreicher Ablegung der Externistenreife- und Diplomprüfung ausgestellte Externistenreife- und Diplomprüfungszeugnis verleiht dieselben Berechtigungen wie ein Reife- und Diplomprüfungszeugnis, das nach Absolvierung einer Bildungsanstalt für Sozialpädagogik erworben wurde (SchUG § 42 Abs. 1).
- 9.2 Für die Gesamtbeurteilung gelten die einschlägigen Bestimmungen (SchUG § 38 Abs. 3 bzw. Ext. § 20 Abs. 5 Z 2).

10. Anrechnungen und Prüfungserleichterungen (Ext. § 4)

Über die Gewährung von Prüfungserleichterungen (Anrechnungen) entscheidet der Vorsitzende der Prüfungskommission (Ext. § 2 Abs. 2 Z 2 und Abs. 5).

- 10.1 Prüfungskandidaten, die ein Zeugnis oder eine Schulbesuchsbestätigung (mit Beurteilung) einer inländischen öffentlichen (oder mit dem Öffentlichkeitsrecht ausgestatteten) Schule über einen Unterrichtsgegenstand vorlegen, der auch Gegenstand einer Zulassungsprüfung ist, können von der Ablegung der Externistenprüfung in diesem Bereich auf Ansuchen ganz oder zum Teil befreit werden, soweit damit der Nachweis der Beherrschung des entsprechenden Prüfungstoffes gegeben ist (Ext. § 4 Abs. 2 Z 1).
- 10.2 Prüfungskandidaten, die eine andere Reifeprüfung, Reife- und Befähigungsprüfung, Reife- und Diplomprüfung, Befähigungsprüfung, Diplomprüfung oder Abschlussprüfung bzw. eine entsprechende Externistenprüfung erfolgreich abgelegt haben, werden auf deren Ansuchen von solchen Prüfungsgebieten befreit, die auch Prüfungsgebiete dieser anderen Prüfung waren, vorausgesetzt, dass diese im Sinne der Externistenprüfungsverordnung vergleichbar sind (Ext. § 4 Abs. 2 lit.a bis d).